
HAUSORDNUNG

- Die Hausordnung ist verbindlich für alle Personen, die sich im bcc oder auf dazugehörigen Außenflächen aufhalten.
- Das Front Office ist zentrale Anlaufstelle des bcc. Es ist unverzüglich bei der Feststellung von Unfällen, plötzlichen Erkrankungen, Bränden, Straftaten bzw. einem begründeten Verdacht hierzu sowie bei Beschädigungen an Räumen, Einrichtungen und anderen Gegenständen zu informieren.
- Bei Gefahr im Verzug ist den Anweisungen des Personals Folge zu leisten.
- Das Betreten interner Produktions-, Lager- und Büroräume ist nur Mitarbeitern des bcc gestattet. Es ist verboten, gekennzeichnete Fluchtwege und Feuerlöscher zu verstellen.
- Das Befahren der Anlieferung und des Vorplatzes ist nur mit Genehmigung des bcc gestattet. Kraftfahrzeuge können bei der Ein- und Ausfahrt auf den Inhalt hin überprüft werden.
- Das Mitbringen von Speisen und Getränken ist nicht gestattet. Die Mitnahme von im bcc bereitgestellten Speisen und Getränken in dafür nicht vorgesehene Räume ist untersagt, dies gilt insbesondere für alle Vortragsräume.
- Die Bedienung technischer Anlagen darf nur von durch das bcc dazu befugten Personen wahrgenommen werden, gleiches gilt für jede Art von Arbeiten an diesen Einrichtungen.
- Das Betreiben elektrischer Geräte kann untersagt werden, sofern diese geeignet sind, den Betrieb von Anlagen des bcc oder der Veranstalter zu stören.
- Es können Eingangskontrollen durchgeführt werden. Eine Einlassberechtigung (gültige Eintrittskarte o. ä.) sowie ein gültiges Ausweisdokument (Personalausweis oder Reisepass) sind bis zum Verlassen des Geländes mitzuführen und auf Verlangen dem Sicherheitspersonal vorzuzeigen.
- Bei Veranstaltungen können Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie z. B. Mäntel, Jacken oder Umhänge, auf den Inhalt hin überprüft werden. Die Mitnahme kann eingeschränkt oder vollständig untersagt werden, wenn hierfür ein sachlicher Grund besteht. Die Mitnahme in das Gebäude kann von der Verwahrung durch bcc oder den Veranstalter abhängig gemacht und die Einhaltung dieser Bedingung kontrolliert werden.
- Das Mitführen folgender Gegenstände ist verboten: Waffen; Sachen, die bei Personen zu Körperverletzungen führen können; Anscheinswaffen; Feuerwerkskörper; pyrotechnisches Material und Sprengstoffe; Alkohol sowie Drogen.
- Das Betreten des bcc oder die Gestattung des weiteren Aufenthalts im bcc kann davon abhängig gemacht werden, dass der Besucher sich einverstanden erklärt mit der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit Veranstaltungen, mit behördlich veranlassten Personenüberprüfungen, mit Passbildaufnahmen für Zugangskontrolllösungen sowie mit ggf. durchgeführten Personenkontrollen vor Ort, inkl. Überprüfung von Taschen, Behältnissen und Kleidungsstücken (wie z. B. Mäntel, Jacken oder Umhänge) und ggf. dieses Einverständnis durch seine Unterschrift oder in vergleichbarer Weise bestätigt. Das bcc ist verpflichtet, bei der Erhebung von Daten die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zu gewährleisten.
- Es ist alles zu unterlassen, was eine Feststellung der Identität erschweren oder verhindern kann. Es ist untersagt Gegenstände mit sich zu führen oder einzusetzen (z. B. Motorradhelm oder Kleidungsstücke), die geeignet sind, die Feststellung der Identität zu erschweren oder zu verhindern.
- Personen, die Anordnungen des Sicherheitspersonals nicht befolgen, die die Zustimmung zu Kontrollmaßnahmen verweigern, die die Absicht haben, die Veranstaltung zu stören o. ä., kann der Zutritt verweigert und können des Hauses verwiesen werden, ohne dass Eintrittskosten erstattet werden.
- Ohne Zustimmung des bcc ist es nicht gestattet Bild- und Tonaufnahmen vom bcc, dem Betriebsgelände oder dort stattfindenden Veranstaltungen zu erstellen.
- Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben zum bcc nur in Begleitung einer verantwortlichen Aufsichtsperson Zutritt.
- Das Rauchen ist im Haus verboten.
- Das Mitführen von Tieren bedarf der Zustimmung des bcc.